



Allgemeine Mandatsbedingungen

Name des Mandanten:

In Sachen:

Der Rechtsanwalt Christoph Roland Foos, Gartenstraße 8, 76872 Winden / Pfalz (im Folgenden: „Rechtsanwalt“), und der vorstehende Mandant / die Mandantin / die Mandanten (im Folgenden „Mandant“) vereinbaren hiermit ausdrücklich die Geltung der nachfolgenden Allgemeinen Mandatsbedingungen die hiermit Bestandteil des zwischen Ihnen geschlossenen Anwaltsvertrages werden:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Allgemeinen Mandatsbedingungen sollen eine vertrauensvolle Zusammenarbeit fördern, indem sie bestimmte Fragen der Mandatsbeziehung im Vorwege regeln und klarstellen. Sie bilden die Grundlage für die Beratungsleistungen, die der Rechtsanwalt gegenüber dem Mandanten erbringt und werden Bestandteil des Mandatsvertrages.
- (2) Die Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für die gesamte Mandats- / Geschäftsbeziehung zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mandanten unter Einschluss nachfolgender Aufträge, wenn nicht etwas Anderes ausdrücklich vereinbart wird. Sie gelten in der Fassung, die zum Zeitpunkt der jeweiligen Mandatserteilung aktuell ist.
- (3) Soweit der Mandant selbst Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, sind die Vertragsparteien einig, dass diese im Hinblick auf die Beratungsleistungen des Rechtsanwalts keine Anwendung finden.

§ 2 Annahme und Umfang des Mandats

- (1) Der Rechtsanwalt behält sich vor, Mandate in begründeten Ausnahmefällen abzulehnen. Eine etwaige Ablehnung wird demjenigen, der dem Rechtsanwalt das Mandat angetragen hat, in angemessener Frist mitgeteilt. Wird dem Rechtsanwalt ein Mandat angetragen, ist er vor seiner Entscheidung, ob er das Mandat annimmt, darüber aufzuklären, inwieweit in der Angelegenheit bereits Dritte Rechts- oder sonstige Beratungsleistungen erbracht haben bzw. weiterhin erbringen sollen.

- (2) Der Umfang des Mandats richtet sich nach den individuellen Vereinbarungen der Vertragsparteien, die nach Möglichkeit schriftlich niedergelegt werden sollen. Nach Annahme des Mandats zu erbringende Beratungsleistungen im Hinblick auf Nachfragen, Anträge bzw. Aufträge zu ergänzenden Beratungsleistungen und Ähnliches sind im Zweifel als Teil des ursprünglichen Mandates anzusehen. Der Rechtsanwalt erbringt ihre Beratungsleistungen grundsätzlich nur auf Grundlage des zurzeit des Mandats geltenden Rechts. Er schuldet keine fortlaufende Pflege, Beobachtung und Anpassung an neue Bedingungen rechtlicher oder tatsächlicher Art, es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich etwas anderes.

§ 3 Durchführung des Mandats / Datenschutz

- (1) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen des Auftrags mit Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Der Rechtsanwalt darf diese Daten an Dritte weitergeben und von diesen verarbeiten lassen, soweit er dies im Rahmen des Auftrags für erforderlich hält (Auftragsdatenverarbeitung im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) - Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten durch einen Dienstleister im Auftrag der verantwortlichen Stelle, § 11 BDSG. Verantwortliche Stelle im Sinne des BDSG ist der Rechtsanwalt.
- (2) Aus Gründen der Sicherheit des Kanzleibetriebes wird das Gelände Gartenstraße 8, 76872 Winden / Pfalz an sieben Tagen in der Woche, 24 Stunden täglich, videotechnisch überwacht. Die Aufzeichnungen werden gem. vorstehender Ziffer 1.) nach den Bestimmungen des BDSG erfasst, gespeichert, verarbeitet und nach Erfüllung des Aufzeichnungszwecks gelöscht.
- (3) Die Rechtsberatung bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland und umfasst ausdrücklich nicht das Gebiet des Steuerrechts, sofern nicht etwas Anderes ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart ist.
- (4) Die Korrespondenzsprache mit ausländischen Auftraggebern und mit ausländischen Rechtsanwälten, behördlichen Stellen etc. ist - auch mit dem Mandanten selbst - ist ausschließlich deutsch. Die Haftung für Übersetzungsfehler wird ausgeschlossen.
- (5) Der Rechtsanwalt berät den Mandanten im Rahmen des Mandatsumfangs (§ 2) umfassend. Um eine optimale Lösung zu erzielen, ist der Rechtsanwalt darauf angewiesen, möglichst detailliert über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt zu werden. Zu diesem Zweck klärt der Mandant den Rechtsanwalt - soweit zweckmäßig schriftlich - über alle im Zusammenhang mit der jeweiligen Angelegenheit stehenden, möglicherweise bedeutsamen Umstände auf. Der Mandant reicht hierzu auch die für die Bearbeitung nötigen Unterlagen grundsätzlich in Kopie, erforderlichenfalls im Original ein. Soweit der Mandant im Laufe eines Mandates weitere Informationen erhält oder bemerkt, dass frühere Informationen über die Angelegenheit nicht oder nicht in ausreichendem Maße weitergegeben wurden, setzt er den Rechtsanwalt auch hiervon unverzüglich in Kenntnis.
- (6) Der Rechtsanwalt darf den Angaben des Mandanten stets glauben und muss keine eigenen Nachforschungen anstellen.
- (7) In Ehesachen haftet der Rechtsanwalt weder für die Vollständigkeit noch Richtigkeit oder Echtheit der für die Versorgungsausgleichsberechnung vorzulegenden Unterlagen oder der von den Versorgungsträgern errechneten und mitgeteilten Beträge.
- (8) Schriftliche Informationen, die der Rechtsanwalt dem Mandanten übermittelt, prüft der Mandant sorgfältig und unverzüglich hinsichtlich der Richtigkeit des vom

Rechtsanwalt dargestellten Sachverhalts. Soweit der Mandant erkennt, dass der dargestellte Sachverhalt richtig zu stellen bzw. ergänzungsbedürftig ist, weist er den Rechtsanwalt unverzüglich darauf hin und legt die richtig zu stellenden bzw. ergänzenden Tatsachen dar. Die Richtigstellung bzw. Ergänzung erfolgt schriftlich, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich etwas Anderes oder es ist für den Mandanten unzumutbar.

- (9) Soweit der Rechtsanwalt auch beauftragt ist, den Schriftwechsel mit Versicherungen (Haftpflicht-, Rechtsschutz-, etc.) zu führen, wird er von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur jeweiligen Versicherung ausdrücklich befreit.
- (10) Werden Teilforderungen / Teilansprüche eingeklagt oder Teilforderungen / Teilansprüche geltend gemacht oder können sich Rückgriffsansprüche gegen Dritte ergeben, so wird darauf hingewiesen, dass die Verjährungsfristen für die im Rahmen des Auftrages nicht geltend gemachten Ansprüche ablaufen können. Der Rechtsanwalt wird hiermit ausdrücklich davon entbunden, diese Fristen zu überwachen und den Mandanten besonders darauf hinzuweisen.
- (11) Die Vertragsparteien kommen überein, auf welchem Kommunikationsweg die Korrespondenz erfolgen soll (Postweg, Telefax, E-Mail etc.). Fehlt eine ausdrückliche Vereinbarung, sind im Zweifel beide Vertragspartner berechtigt, den Kommunikationsweg unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Gegenseite frei zu wählen. Der Mandant kann jederzeit verlangen, dass die Korrespondenz auf dem Postweg erfolgt. Der Rechtsanwalt übermittelt die Ergebnisse seiner Beratungsleistungen in der Regel schriftlich bzw. per E-Mail. Das Risiko, dass evtl. Dritte Zugriff auf das Faxgerät oder den E-Mail-Zugang haben und, dass bei unverschlüsselten E-Mails eine nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist, trägt der Mandant bzw. ist diesem bewusst.
- (12) Für Zustellungen / Informationen im Falle mehrerer Mandanten in ein und derselben Sache wird vereinbart, dass eine Zustellung / Übermittlung von Informationen an einen der Mandanten für ausreichend erachtet wird und sich die Mandanten entsprechend untereinander informieren bzw. unterrichtet halten.
- (13) Mündliche, insbesondere telefonische Auskünfte gelten bis zu ihrer schriftlichen Bestätigung grundsätzlich nur als vorläufige Information. Dies gilt nicht, soweit ein berechtigter Anlass (insbesondere bei Eilbedürftigkeit) dafür besteht, dass dem Mandanten ein Zuwarten auf die schriftliche Bestätigung nicht zumutbar ist.
- (14) Der Rechtsanwalt arbeitet in geeigneten Fällen mit Kooperationspartnern (Steuerberatern, Rechtsanwälten etc.) zusammen. Er ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen. Soweit dem Mandanten aufgrund der Tätigkeit eines Unterbevollmächtigten zusätzliche Kosten entständen, ist der Rechtsanwalt zur Erteilung einer Untervollmacht nur berechtigt, wenn der Mandant vorher zugestimmt hat; im Falle der Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern entbindet der Mandant den Rechtsanwalt ausdrücklich von seiner Schweigepflicht gegenüber diesen.
- (15) Soweit der Mandant nach Erteilung des Mandats an den Rechtsanwalt (§ 2) beabsichtigt, in der jeweiligen Angelegenheit Dritte mit Rechts- oder sonstigen Beratungsleistungen zu beauftragen, unterrichtet er den Rechtsanwalt vor der Beauftragung des Dritten. Die Vertragsparteien stimmen in diesem Fall die weitere Mandatsarbeit ab. Sie prüfen insbesondere, ob infolge der Beauftragung weiterer Personen eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Mandanten und dem Rechtsanwalt beeinträchtigt werden kann. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, im Falle einer solchen Mehrfachmandatierung durch den Mandanten das Mandat fristlos zu kün-

digen, es sei denn, dies würde für den Mandanten eine unzumutbare Härte darstellen.

§ 4 Vergütung

- (1) Die Vergütung für die Tätigkeiten des Rechtsanwalts richtet sich entweder nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) oder nach einer gesonderten, von den Vertragsparteien schriftlich zu treffenden Honorarvereinbarung, soweit dies nach § 4 RVG zulässig ist.
- (2) Soweit eine andere Vergütung als nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) vereinbart wird, weist der Rechtsanwalt ausdrücklich darauf hin, dass die vereinbarte Vergütung die gesetzliche Vergütung übersteigen kann. Soweit eine vereinbarte Vergütung die gesetzliche Vergütung übersteigt, besteht im Obsiegensfalle kein Anspruch auf Erstattung gegen den Gegner hinsichtlich des den die gesetzliche Vergütung übersteigenden Betrages. Der Betrag der Vergütung, der die gesetzlichen Gebühren übersteigt, ist vom Mandanten zu tragen. Nur die gesetzlichen Gebühren werden im Obsiegensfalle ggf. vom Gegner erstattet. Soweit eine vereinbarte Vergütung die gesetzliche Vergütung übersteigt, wird sie nicht von einer eventuell bestehenden Rechtsschutzversicherung des Mandanten übernommen, auch wenn diese Deckungszusage für das Verfahren erteilt hat. Es wird lediglich der gesetzlich festgeschriebene Teil der Vergütung von der Rechtsschutzversicherung übernommen. Der Betrag der Vergütung, der die gesetzlichen Gebühren übersteigt, ist vom Mandanten zu tragen.
- (3) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, bei Erteilung des Mandats einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich entstehenden Vergütung und Auslagen zu verlangen und die Aufnahme bzw. Fortsetzung der Tätigkeit von der Zahlung des Vorschusses abhängig zu machen.
- (4) Sofern der Mandant rechtsschutzversichert ist, entsteht mit der Anfrage des Rechtsanwalts auf Versicherungsschutz bei der Versicherung eine zusätzliche Geschäftsgebühr. Die Anfrage nach Versicherungsschutz durch den Rechtsanwalt stellt ein zusätzliches Geschäft dar, die als gesonderte Angelegenheit behandelt und nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) gegenüber dem Mandanten abgerechnet werden kann.
- (5) Sollte der Mandant verhindert sein, einen zuvor fest vereinbarten Termin wahrzunehmen, so ist dieser verpflichtet, dies dem Rechtsanwalt so früh wie möglich mitzuteilen. Bei Absagen bis spätestens 48 Stunden vor dem vereinbarten Termin entstehen keine Kosten. Andernfalls schuldet der Mandant dem Rechtsanwalt ein Ausfallhonorar, das sich auf einen Betrag in Höhe von 120,00 Euro / Stunde beläuft.

§ 5 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte, Abtretung

- (1) Der Mandant kann mit Gegenansprüchen nur aufrechnen, soweit sie rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Ein Zurückhaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf derselben Angelegenheit beruht.
- (2) Die dem Mandanten aus dem Mandatsverhältnis zustehenden Rechte sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Rechtsanwalts nicht übertragbar.

§ 6 Zurückbehaltungsrecht / Aufbewahrung von Unterlagen

- (1) Bis zum vollständigen Ausgleich seiner Vergütung und seiner Auslagen hat der Rechtsanwalt an den ihm überlassenen Unterlagen gegenüber dem Mandanten ein

Zurückbehaltungsrecht. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen unangemessen wäre.

- (2) Nach Ausgleich seiner Ansprüche aus dem Vertrag hat der Rechtsanwalt alle Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter ihr aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat, nur herauszugeben, soweit dies von dem Mandanten ausdrücklich gewünscht wird. Die Herausgabe erstreckt sich nicht auf den Briefwechsel zwischen den Parteien und auf Schriftstücke, die der Mandant bereits in Ur- oder Abschrift erhalten hat.
- (3) Die Pflicht des Rechtsanwalts zur Aufbewahrung der von dem Mandanten überlassenen Unterlagen erlischt 5 Jahre nach Beendigung des Auftrages.
- (4) Titel (Urteile, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Vollstreckungsbescheide u.ä.) werden bei Beendigung der Tätigkeit des Rechtsanwalts an den Mandanten zurückgegeben. Wünscht der Mandant eine Aufbewahrung dieser Titel bei dem Rechtsanwalt, erfolgt diese nur gegen Honorar.
- (5) Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung gegen die Gegenseite oder Dritte in Höhe der Honorarforderung des Anwalts an diesen ab. Der Rechtsanwalt nimmt diese Abtretung an. Der Rechtsanwalt darf eingehende Zahlungen, insbesondere Fremdgelder zunächst auf offene Honorarforderungen, auch in anderen Angelegenheiten und ohne die Beschränkung des § 181 BGB, verrechnen.

§ 7 Haftung, Berufshaftpflichtversicherung und Schlichtung

- (1) Der Rechtsanwalt hat eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 2.000.000,- Euro abgeschlossen. Die Haftung des Rechtsanwalts für leichte und einfache Fahrlässigkeit wird auf einen Betrag von 50.000,00 Euro beschränkt; die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt davon unberührt. Der Mandant verpflichtet sich, den Rechtsanwalt zu informieren, wenn für ihn erkennbar ist, dass höhere Schäden entstehen könnten. In diesem Fall kann die Versicherungssumme erhöht werden.
- (2) Der Rechtsanwalt ist bereit, auf schriftliches Verlangen des Mandanten auf seine Kosten eine Versicherung für den Einzelfall in der vom Mandanten gewünschten Höhe abzuschließen und bis zur Höhe der zu erlangenden Deckung die vorstehenden Haftungsbegrenzungen aufzuheben.
- (3) Kann ein Streit zwischen dem Rechtsanwalt und dem Verbraucher (Mandant) außergerichtlich nicht beigelegt werden, kann der Verbraucher (Mandant) in vermögensrechtlichen Streitigkeiten die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Dies ist die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Neue Grünstraße 17, 10179 Berlin, www.s-d-r.de. Der Rechtsanwalt ist weder verpflichtet noch bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) vor einer Verbraucherschlichtungsstelle - wie beispielsweise der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft - teilzunehmen.

§ 8 Besondere Hinweise

- (1) Der Rechtsanwalt weist darauf hin, dass etwaige Schadensersatzansprüche des Mandanten gegen ihn nach § 199 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in drei Jahren, nachdem der jeweilige Anspruch entstanden ist und der Mandant von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, verjähren können.

- (2) Der Rechtsanwalt weist den Mandanten darauf hin, dass nach § 12a des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) in arbeitsgerichtlichen Verfahren erster Instanz unabhängig vom Ausgang des Verfahrens keine Kostenerstattungspflicht der Gegenseite hinsichtlich der anfallenden Vergütung des Rechtsanwalts besteht. Diese Kosten sind stets vom Mandanten zu tragen.
- (3) Der Rechtsanwalt weist den Mandanten darauf hin, dass die Berechnung der Rechtsanwaltsvergütung auf Grundlage des Gegenstandswertes und im Rahmen der Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes erfolgt, sofern keine / keine anderslautende Vergütungsvereinbarung zwischen ihm und dem Mandanten getroffen worden ist.
- (4) Der Rechtsanwalt weist den Mandanten darauf hin, dass entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für seine Person die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe bzw. Verfahrenskostenhilfe bestehen könnte. Es wird ausdrücklich festgestellt, daß der Rechtsanwalt vom Mandant nicht dazu beauftragt ist, einen Berechtigungsschein (Beratungshilfe) zu beantragen bzw. einen Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe / Verfahrenskostenhilfe zu stellen.
- (5) Der Rechtsanwalt weist den Mandanten darauf hin, dass seine personenbezogenen Daten sowie diejenigen Daten, die im Rahmen der Mandatsbearbeitung generiert werden, elektronisch verarbeitet und gespeichert werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung notwendig ist.

§ 9 Urheber- und Nutzungsrecht

Der Rechtsanwalt behält sich alle Rechte an den von ihm entworfenen Dokumenten (Schriftsätze, Gutachten, Stellungnahmen, Berichte usw.) vor. Der Mandant ist berechtigt, diese im Rahmen eines einfachen Nutzungsrechtes zu nutzen, soweit sie sich auf das Mandat beziehen. Die Weitergabe an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der Rechtsanwälte, soweit sich nicht bereits aus dem Mandat die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

§ 10 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

- (1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist der Sitz des Rechtsanwalts. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Mandatsbeziehung zwischen dem Mandanten und dem Rechtsanwalt ist ausschließlich Winden / Pfalz, soweit der Mandant nicht Verbraucher, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder in Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

§ 11 Bekämpfung der Geldwäsche

Der Rechtsanwalt ist nach dem Geldwäschegesetz verpflichtet, bestimmte Überprüfungen vorzunehmen und bei Verdacht auf Verstößen gegen das Geldwäschegesetz die zuständigen Behörden zu informieren. Hierüber wird der Mandant nicht unterrichtet.

§ 12 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Mandatsvertrags einschließlich dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Regelung selbst.

Mit seiner Unterschrift versichert der Mandant ausdrücklich, die vorstehenden Bedingungen und Hinweise gelesen und verstanden zu haben; deren Bedeutung wurde ihm - ggf. auf Nachfragen seitens des Mandanten - durch den Rechtsanwalt erläutert.

Der Mandant versichert außerdem ausdrücklich, insbesondere über

- a. die Risiken eine Kommunikation via unverschlüsselter E-Mail dahingehend, dass eine Vertraulichkeit der übermittelten Informationen nicht gewährleistet ist und auch nicht gewährleistet werden kann, vgl. § 3 dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen,
- b. das Bestehen und den Umfang der Berufshaftpflichtversicherung, vgl. § 7 dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen,
- c. die Berechnung der Rechtsanwaltsvergütung auf Grundlage des Gegenstandswertes und im Rahmen der Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, vgl. § 4 und § 8 dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen,
- d. die Tatsache, daß bei gerichtlichen Verfahren, die vor dem Arbeitsgericht ausgetragen werden, eine Erstattung von Anwaltskosten in der ersten Instanz nicht stattfindet, selbst wenn der Mandant voll obsiegt, vgl. § 8 dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen,
- e. die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Beratungshilfe und Verfahrenskostenhilfe, vgl. § 8 dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen,
- f. die gesetzlichen Verpflichtungen des Rechtsanwalts zur Bekämpfung der Geldwäsche. vgl. § 11 dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen,

belehrt worden zu sein.

Der Mandant erklärt abschließend außerdem, auf die Inanspruchnahme von Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe zu verzichten bzw. es wird ausdrücklich festgestellt, daß der Rechtsanwalt vom Mandant nicht dazu beauftragt ist, einen Berechtigungsschein (Beratungshilfe) zu beantragen bzw. einen Antrag auf Gewährung von Verfahrenskostenhilfe zu stellen.

X

Ort, Datum

Unterschrift (des Mandanten)

Ort, Datum

Mag. Christoph Roland Foos (Rechtsanwalt)